



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 06.10.2021

Besteuerung von Influencern

Laut <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/finanzen/muss-ich-als-influencer-steuern-zahlen-wie-die-finanzaemter-jetzt-auf-steuerjagd-bei-den-social-media-stars-gehen-a/> hat die Staatsregierung eine Online-Taskforce gegründet, die die Kanäle von Influencern überprüft.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Influencer haben nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern ein Gewerbe angemeldet, das ihre Tätigkeit als Influencer zum Gegenstand hat (bitte Definition des Begriffs „Influencers“ erläutern, den die Staatsregierung verwendet, und Zahlen seit 2015 pro Jahr angeben)? 3
- 1.2 Welche Art von Gewerbe ist dies jeweils (bitte dazu Angaben pro Jahr seit 2015 machen)? 3
- 1.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Besteuerung bzw. Steuererhebung der Tätigkeiten von Influencern zu ändern? 3

- 2.1 Wann ist die Online-Taskforce in Bayern gegründet worden, die sich mit den Kanälen von Social-Media-Persönlichkeiten beschäftigt (bitte genaues Datum, Initiatoren und Zuordnung zu entsprechendem Ministerium angeben sowie Anzahl der Mitglieder nennen, einschließlich deren Ausbildung und Personentage pro Woche)? 3
- 2.2 Welche Gespräche bzw. Aktivitäten gab es durch die Staatsregierung oder ihr nachgelagerte Behörden mit Plattform-Betreibern oder Software-Anbietern, wie man Influencer schneller und treffsicherer identifizieren kann (bitte jeweils seit 2015 angeben und Folgen der Gespräche/Aktivitäten ausführen)? 4
- 2.3 Wie ist die Zusammenarbeit/Aufgabenteilung zwischen dieser Online-Taskforce und anderen Behörden, wie etwa den Finanzämtern in Bayern und im Rest von Deutschland, geregelt? 4

- 3.1 Nach welchem Verfahren wählt die Online-Taskforce Influencer und deren Kanäle aus, die sie überprüft bzw. scannt (bitte hierbei gegebenenfalls auch verwendete Software-Programme angeben)? 4
- 3.2 Was genau wird von dieser Online-Taskforce geprüft bzw. gescannt (bitte hierbei gegebenenfalls auch verwendete Software-Programme angeben)? 4
- 3.3 Welche Befugnisse hat diese Online-Taskforce (bitte hierbei auch auf entsprechende gesetzliche Grundlagen eingehen)? 4

- 4.1 Wie viele Kanäle von Influencern wurden durch die Online-Taskforce bisher pro Jahr seit 2015 geprüft bzw. gescannt (bitte dabei, wenn möglich, bei Wohnsitz der Influencer zwischen „Inland“ oder „Ausland“ unterscheiden)? 4
- 4.2 Was folgte aus diesen Prüfungen bzw. Scans (bitte hierbei u. a. Anzahl der eingeleiteten Verfahren mit jeweiligem Grund pro Jahr auflisten)? 4
- 4.3 Wie viele Strafverfahren sind aufgrund von diesen Prüfungen bzw. Scans der Online-Taskforce pro Jahr eingeleitet worden (bitte hierbei auch den jeweiligen Grund angeben)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Wie hoch waren die Steuerforderungen pro Jahr seit 2015, die im Rahmen der Arbeit der Online-Taskforce bis heute aufgestellt wurden?	5
5.2	Wie hoch waren die Steuerrückforderungen durch Influencer pro Jahr seit 2015, die im Rahmen der Arbeit der Online-Taskforce bis heute aufgestellt wurden?	5
5.3	Wie hoch waren die Steuerzahlungen pro Jahr seit 2015, die sich im Rahmen der Arbeit der Online-Taskforce bis heute ergeben haben?	5
6.1	Mit welchen anderen Ministerien und Behörden in und außerhalb Bayerns hat die Online-Taskforce seit 2015 zusammengearbeitet (bitte hierbei auch die konkreten Gründe nennen)?	5
6.2	Wie viele Hinweise hat die Online-Taskforce von Bundesbehörden und anderen Landesbehörden seit 2015 pro Jahr erhalten bzw. umgekehrt an diese weitergeleitet?	5
6.3	Welche Untersuchungen wurden nach Hinweisen von anderen Landes- und Bundesbehörden durch die bayerische Taskforce eingeleitet (bitte hierbei auch die entsprechende Anzahl pro Jahr seit 2015 nennen)?	5
7.1	Wie viele Hinweise auf nicht versteuerte Einnahmen von Influencern haben sich seit 2015 bis heute pro Jahr durch Betriebsprüfungen bei Auftraggebern von Influencern ergeben?	5
7.2	In wie vielen Fällen wurde davon seit 2015 bis heute pro Jahr ein Verfahren eingeleitet (bitte jeweils Art des Verfahrens angeben)?	5
7.3	In wie vielen Fällen handelte es sich bei Frage 7.1 und 7.2 jeweils um Auftraggeber aus dem Ausland?	5
8.1	Welche anderen Taskforces unterhält die Staatsregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt (bitte hierbei jeweils auch Jahr der Gründung angeben)?	5
8.2	Welche Aufgaben und Befugnisse haben diese Taskforces jeweils?	5
8.3	Welche messbaren Erfolge konnten diese Taskforces bisher erzielen (bitte Zahlen etwa in Bezug auf eingeleitete Verfahren pro Jahr angeben)?	6

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 02.11.2021

Vorbemerkung

Die Zielrichtung der Schriftlichen Anfrage bezieht sich auf das Besteuerungsverfahren. Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurde daher auf den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und dort auf den Bereich der Steuerverwaltung beschränkt, in deren Zuständigkeit das Besteuerungsverfahren fällt.

- 1.1 Wie viele Influencer haben nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern ein Gewerbe angemeldet, das ihre Tätigkeit als Influencer zum Gegenstand hat (bitte Definition des Begriffs „Influencers“ erläutern, den die Staatsregierung verwendet, und Zahlen seit 2015 pro Jahr angeben)?**
- 1.2 Welche Art von Gewerbe ist dies jeweils (bitte dazu Angaben pro Jahr seit 2015 machen)?**

Influencer sind Personen, die aus eigenem Antrieb Inhalte zu einem oder mehreren Themengebieten in hoher und regelmäßiger Frequenz über soziale Netzwerke veröffentlichen und damit eine soziale Interaktion initiieren. Sie ragen aus der Masse der Social-Media-Nutzerinnen und -Nutzer heraus, weil sie mit ihrer Tätigkeit hohe Reichweiten erzielen und diese zu Werbezwecken nutzen und damit ggf. auch steuerpflichtige Einnahmen erzielen. Zu der Anzahl der Gewerbeanmeldungen von Influencern liegen der Staatsregierung keine Aufzeichnungen vor, da sich die Einführung einer eigenen Gewerbekennzahl in der Finanzverwaltung aktuell im Verfahren zur technischen Umsetzung befindet. In den Fragebögen zur steuerlichen Erfassung und in den Gewerbeanmeldungen wird regelmäßig eine journalistische, künstlerische bzw. redaktionelle Tätigkeit oder die Erbringung sonstiger Internet-Dienstleistungen angegeben.

- 1.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Besteuerung bzw. Steuererhebung der Tätigkeiten von Influencern zu ändern?**

Für die Ermittlung und Bekämpfung sogenannter struktureller Steuerausfallrisiken ist insbesondere die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) beim Landesamt für Steuern zuständig. Auch im Themengebiet der Influencer erfolgt dies durch eine Vielzahl an verschiedenen Maßnahmen, schwerpunktmäßig durch die Erhebung und den Abgleich von Daten. Daneben tragen Aufklärung und Information, wie Schulungsangebote für die Finanzämter und die Ausarbeitung von Leitfäden, Arbeitshilfen und FAQs zu diesem Thema, dazu bei, die korrekte Besteuerung von Influencern sicherzustellen und zu verbessern. Gleichzeitig wird auch das Informationsangebot für betroffene Steuerpflichtige ausgeweitet (z. B. Informationsseiten des Bundesministeriums der Finanzen - BMF).

- 2.1 Wann ist die Online-Taskforce in Bayern gegründet worden, die sich mit den Kanälen von Social-Media-Persönlichkeiten beschäftigt (bitte genaues Datum, Initiatoren und Zuordnung zu entsprechendem Ministerium angeben sowie Anzahl der Mitglieder nennen, einschließlich deren Ausbildung und Personentage pro Woche)?**

Im März 2017 wurde der Ausbau des Arbeitsbereichs E-Commerce zu einer Online-Taskforce der SZS beschlossen. Bereits vorher spielte die Bekämpfung von Steuerverkürzungen im Zusammenhang mit Geschäften über das Internet eine große Rolle bei der Arbeit der SZS. Zu diesem Zeitpunkt bearbeiteten fünf Beschäftigte mit 4,5 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) Prüffelder aus dem E-Commerce im weiteren Sinne (Verkauf von Waren und Angebot von Dienstleistungen über das Internet). Technisch unterstützt wird die Online-Taskforce durch den Informations- und Kommunikationstechnologie-Bereich des Landesamts für Steuern. Im Laufe des Jahres 2017 erfolgte eine Zuführung von weiteren 1,5 MAK.

2.2 Welche Gespräche bzw. Aktivitäten gab es durch die Staatsregierung oder ihr nachgelagerte Behörden mit Plattform-Betreibern oder Software-Anbietern, wie man Influencer schneller und treffsicherer identifizieren kann (bitte jeweils seit 2015 angeben und Folgen der Gespräche/Aktivitäten ausführen)?

Es gab bislang keine diesbezüglichen Gespräche bzw. Aktivitäten mit Plattform-Betreibern oder Software-Anbietern.

2.3 Wie ist die Zusammenarbeit/Aufgabenteilung zwischen dieser Online-Taskforce und anderen Behörden, wie etwa den Finanzämtern in Bayern und im Rest von Deutschland, geregelt?

Die Online-Taskforce gibt ihre gewonnenen Erkenntnisse insbesondere durch den Versand von qualifiziertem Kontrollmaterial an die bayerischen Finanzämter und an die zuständigen Stellen der anderen Länder weiter. Die abschließende steuerliche Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls obliegt dann originär dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt.

3.1 Nach welchem Verfahren wählt die Online-Taskforce Influencer und deren Kanäle aus, die sie überprüft bzw. scannt (bitte hierbei gegebenenfalls auch verwendete Software-Programme angeben)?

3.2 Was genau wird von dieser Online-Taskforce geprüft bzw. gescannt (bitte hierbei gegebenenfalls auch verwendete Software-Programme angeben)?

Details zum Vorgehen der Online-Taskforce können nicht dargestellt werden, da ansonsten der Ermittlungserfolg beeinträchtigt werden könnte.

3.3 Welche Befugnisse hat diese Online-Taskforce (bitte hierbei auch auf entsprechende gesetzliche Grundlagen eingehen)?

Die Online-Taskforce hat die Befugnisse, die der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren nach den Vorschriften der Abgabenordnung zukommen.

4.1 Wie viele Kanäle von Influencern wurden durch die Online-Taskforce bisher pro Jahr seit 2015 geprüft bzw. gescannt (bitte dabei, wenn möglich, bei Wohnsitz der Influencer zwischen „Inland“ oder „Ausland“ unterscheiden)?

Die Datenerhebungen werden regelmäßig bundesweit abgestimmt und betreffen dementsprechend Steuerpflichtige im gesamten Bundesgebiet. Die Daten werden regelmäßig im Rahmen von Massendatenerhebungen personenbezogen erhoben, weshalb die Zahl der überprüften Kanäle von Influencern nicht darstellbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

4.2 Was folgte aus diesen Prüfungen bzw. Scans (bitte hierbei u. a. Anzahl der eingeleiteten Verfahren mit jeweiligem Grund pro Jahr auflisten)?

4.3 Wie viele Strafverfahren sind aufgrund von diesen Prüfungen bzw. Scans der Online-Taskforce pro Jahr eingeleitet worden (bitte hierbei auch den jeweiligen Grund angeben)?

Die Überprüfung von Kontrollmaterial der Online-Taskforce erfolgt durch das jeweils zuständige Finanzamt und entspricht den üblichen Ermittlungs- und Besteuerungsgrundsätzen. Konsequenzen können beispielsweise eine steuerliche Erfassung, eine (geänderte) Festsetzung von Steuern oder die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens sein.

Mangels statistischer Aufzeichnungen liegen der Staatsregierung hier keine Erkenntnisse über die Anzahl der eingeleiteten (Steuerstraf-)Verfahren vor.

5.1 Wie hoch waren die Steuerforderungen pro Jahr seit 2015, die im Rahmen der Arbeit der Online-Taskforce bis heute aufgestellt wurden?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, da die Erfassung der Mehrrgebnisse gesammelt für die gesamte SZS erfolgt. Die von dieser seit dem Jahr 2015 versandten Kontrollmitteilungen führten zu einem Mehrrgebnis im dreistelligen Millionenbereich.

5.2 Wie hoch waren die Steuerrückforderungen durch Influencer pro Jahr seit 2015, die im Rahmen der Arbeit der Online-Taskforce bis heute aufgestellt wurden?

5.3 Wie hoch waren die Steuerzahlungen pro Jahr seit 2015, die sich im Rahmen der Arbeit der Online-Taskforce bis heute ergeben haben?

Mangels statistischer Aufzeichnungen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

6.1 Mit welchen anderen Ministerien und Behörden in und außerhalb Bayerns hat die Online-Taskforce seit 2015 zusammengearbeitet (bitte hierbei auch die konkreten Gründe nennen)?

Die Zusammenarbeit erfolgt jeweils anlassbezogen und in aller Regel zum Zwecke der Erhebung/Übermittlung von für die Besteuerung erheblichen Daten. Aufzeichnungen werden hierüber nicht geführt.

6.2 Wie viele Hinweise hat die Online-Taskforce von Bundesbehörden und anderen Landesbehörden seit 2015 pro Jahr erhalten bzw. umgekehrt an diese weitergeleitet?

6.3 Welche Untersuchungen wurden nach Hinweisen von anderen Landes- und Bundesbehörden durch die bayerische Taskforce eingeleitet (bitte hierbei auch die entsprechende Anzahl pro Jahr seit 2015 nennen)?

Gesonderte Aufzeichnungen für die Online-Taskforce liegen nicht vor. Die SZS hat seit 2015 74 Datenlieferungen (mit einer jeweils unterschiedlich hohen Anzahl an Datensätzen) erhalten. Hieraus erstellt die SZS qualifiziertes Kontrollmaterial, welches an die zuständigen Finanzämter zur Prüfung in eigener Zuständigkeit übermittelt wird. Für andere Bundesländer hat die SZS seit 2015 in mindestens zehn Prüffeldern eine Datenerhebung durchgeführt und Daten weitergegeben. Zu einzelnen Hinweisen in Einzelfällen, die regelmäßig ein- und ausgehen, werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

7.1 Wie viele Hinweise auf nicht versteuerte Einnahmen von Influencern haben sich seit 2015 bis heute pro Jahr durch Betriebsprüfungen bei Auftraggebern von Influencern ergeben?

7.2 In wie vielen Fällen wurde davon seit 2015 bis heute pro Jahr ein Verfahren eingeleitet (bitte jeweils Art des Verfahrens angeben)?

7.3 In wie vielen Fällen handelte es sich bei Frage 7.1 und 7.2 jeweils um Auftraggeber aus dem Ausland?

Mangels statistischer Aufzeichnungen liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

8.1 Welche anderen Taskforces unterhält die Staatsregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt (bitte hierbei jeweils auch Jahr der Gründung angeben)?

8.2 Welche Aufgaben und Befugnisse haben diese Taskforces jeweils?

Zur Aufarbeitung von Cum-Ex-Geschäften wurde beim Finanzamt München eine Taskforce und zur Aufarbeitung von Cum-Cum-Geschäften eine Zentralstelle beim Landesamt für Steuern eingerichtet. Bezüglich der Aufgaben wird auf die Drs. 18/1542, 18/3547

und 18/3548 verwiesen. Die Befugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

8.3 Welche messbaren Erfolge konnten diese Taskforces bisher erzielen (bitte Zahlen etwa in Bezug auf eingeleitete Verfahren pro Jahr angeben)?

Unter anderem mit Hilfe der Cum-Ex-Taskforce und der Cum-Cum-Zentralstelle konnten die Landesfinanzbehörden potenzielle Steuerausfallrisiken, die durch Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte verursacht wurden, reduzieren. Dabei wurden nach dem derzeitigen Stand Steuern in Höhe von rund 361 Mio. Euro (Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag) bei Cum-Ex-Geschäften und in Höhe von rund 104 Mio. Euro bei Cum-Cum-Geschäften bereits zurückgefordert.

Davon sind rund 347 Mio. Euro (Cum-Ex) bzw. rund 23 Mio. Euro (Cum-Cum) bereits von Steuerpflichtigen zurückbezahlt worden. Zudem wurden beantragte Erstattungen bzw. Anrechnungen der Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro bei Cum-Ex-Geschäften bzw. rund 1,6 Mio. Euro bei Cum-Cum-Geschäften verweigert.